V e r w a l t u n g s v e r e i n b a r u n g

zwischen

der **Stadt Bad Münstereifel**
vertreten durch den Bürgermeister
(im nachfolgenden Stadt genannt),

den **Stadtwerken Bad Münstereifel**
vertreten durch den technischen Betriebsleiter
(im nachfolgenden Stadtwerke genannt)

und

dem **Kreis Euskirchen**
vertreten durch den Allgemeinen Vertreter
(im nachfolgenden Kreis genannt)

über

den Ausbau der K 50 in der Ortsdurchfahrt Bad Münstereifel-Mahlberg

Der Kreis führt den Ausbau der Kreisstraße 50 durch und baut für die Stadt die Nebenanlagen aus. Gleichzeitig werden die vorhandenen Gehwege innerhalb der OD Mahlberg erneuert. Die OD Mahlberg erstreckt sich von km 0,715 bis km 1,344.

Im Zuge der Maßnahme werden außerdem auch die bereits vorhandenen zwei Bushaltestellen innerhalb der OD Mahlberg planerisch berücksichtigt und barrierefrei ausgebaut.

Die Stadtwerke beabsichtigen im Zuge der Maßnahme Teile der Kanalisation und Teile der Wasserleitung zu erneuern.

Für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Maßnahme wird der gesamtwirtschaftlichste Bieter von den Vereinbarungspartnern zur Durchführung beauftragt.

Kosten, die im Rahmen des Ausbaus der K 50 entstehen und Streckenabschnitte außerhalb der OD Mahlberg von km 0,715 bis km 1,344 betreffen, werden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, in voller Höhe vom Kreis getragen.

Hierzu wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die finanzielle und bauliche Regelung für die Umgestaltung des Verkehrsraumes der Kreisstraße 50 in der Ortsdurchfahrt Mahlberg. Hierbei werden die folgenden Arbeiten durchgeführt:

- Ausbau der K 50 in der Ortsdurchfahrt Mahlberg
- Erneuerung der Gehwege in der OD Mahlberg
- barrierefreier Ausbau von zwei vorhandenen Bushaltestellen
- Erneuerung der Nebenanlagen
- Erneuerung der Parkbuchten
- Erneuerung und Ergänzung der Straßenbeleuchtung
- Erneuerung von Kanalisation und Wasserleitung einschließlich der Herstellung aller nach Straßen- und Wegegesetz genannten Teile der öffentlichen Straße (§ 2 StrWG NW)

Die Unterhaltungsregelungen der Verkehrsanlagen werden unter § 1 Abs. 4 i.V.m. § 4 dieser Vereinbarung geregelt.

(2) Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach den zwischen der Stadt, dem Kreis und den Stadtwerken abgestimmten Lageplänen und Regelquerschnitten, welche Teil dieser Vereinbarung sind.

(3) Die Maßnahme wird als Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt entsprechend den nachfolgenden Regelungen in Abstimmung mit allen Beteiligten.

(4) Baulastträger der Maßnahme sind

- die Stadtwerke für Kanal und Wasserleitung

- die Stadt für die Gehwege, die beiden Bushaltestellen (mit gesonderter Finanzierung), die Nebenanlagen, die Parkbuchten und die Straßenbeleuchtung

- der Kreis für die Fahrbahn der K 50

(5) Änderungen dieser Vereinbarung aufgrund von Änderungen im Genehmigungsverfahren des Finanzierungsplanes bleiben vorbehalten.

§ 2
Planung, Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahme

(1) Die Planung und die Erstellung der Leistungsbeschreibungen für die Baumaßnahme einschließlich der erforderlichen Genehmigungsverfahren, der Abstimmung mit Behörden und anderweitig Beteiligten erfolgt für alle Teile entsprechend der Trägerschaft nach § 1 Abs. 4.

Abweichend hiervon übernimmt der Kreis neben der Planung der Straßenbaumaßnahme auch die Planung der Gehwege, der beiden Bushaltestellen (hier jedoch nicht die Abstimmung mit dem Fördergeber und die Überwachung der Nebenbestimmungen), Nebenanlagen, der Parkbuchten in Abstimmung mit der Stadt inkl. des Erstellens der Leistungsbeschreibung.

(2) Auf der Grundlage aller Leistungsbeschreibungen erfolgt eine Ausschreibung der Gesamtmaßnahme über die zentrale Vergabestelle des Kreises.

(3) Die Angebotsunterlagen werden in jeweils eigener Zuständigkeit geprüft. Die Vergabe erfolgt an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter.

(4) Die Auftragsvergabe erfolgt entsprechend der Trägerschaft nach § 1 Abs. 4.

Abweichend hiervon erfolgt die Auftragsvergabe für die Gehwege, Nebenanlagen und Parkbuchten durch den Kreis.

(5) Nachträge zum Auftrag nach Abs. 4 Satz 2, die Auswirkungen auf die Kostenpflicht der Stadt haben, werden - sofern die anteiligen Kosten der Stadt hierbei im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen - nach vorheriger Bekanntgabe an die Stadt durch den Kreis direkt vergeben. Darüber hinaus gehende Nachträge bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3
Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung einschließlich der Objektbetreuung und Dokumentation erfolgen entsprechend der Trägerschaft nach § 1 Abs. 4.

Abweichend hiervon übernimmt der Kreis diese Aufgaben für die Gehwege, Bushaltstellen, Nebenanlagen und Parkbuchten.

(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen zu Abs. 1 Satz 2 für die Fahrbahn, die Gehwege, die Bushaltestellen, die Nebenanlagen und die Parkbuchten in der OD Mahlberg durch den Kreis und die Stadt abgenommen.

Der Kreis überwacht die Gewährleistungsfristen auch für die Maßnahmen zu Abs. 1 Satz 2 und macht Gewährleistungsansprüche geltend.

Die Abnahme und Überwachung der Gewährleistungsfrist bei den übrigen Teilen erfolgt durch den jeweiligen Träger nach § 1 Abs.4.

§ 4
Übernahme Baulast

Die fertiggestellten Straßenteile werden vom jeweiligen Baulastträger zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe übernommen und nach § 9 StrWG NW unterhalten.
Die Aufteilung des Straßenraumes erfolgt nach den Regelungen des StrWG NW und der Ortsdurchfahrten Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung. Die Rinne wird der Fahrbahn zugerechnet, so dass der Kreis hierfür die Kosten für die bauliche Unterhaltung trägt.

§ 5
Abrechnungsgrenzen bei getrennter Auftragsvergabe

(1) <u>Abrechnungsgrenze zwischen den Stadtwerken und dem Kreis (Kanal und Wasserleitung)</u>
Die Abrechnungsgrenze zwischen den Leistungen der Stadtwerke (Kanal- und Wasser)

und des Kreises ist die Unterkante zur Frostschutzschicht bei ca. 65 cm im Bereich der Fahrbahn und 30 cm im Bereich der Gehwege entsprechend dem Regelquerschnitt. Mehraufwendungen im Straßenbau für Ausschachtungen oder Zwischenverfüllungen (insbesondere für Bodenverbesserungen) im Bereich der Kanal-/Wasserleitungsgräben werden von den Stadtwerken getragen.

(2) Stadt (Bushaltestellen)
Die Abrechnungsgrenze für die Bushaltestellen wird entsprechend der Teilungsgrenzen der zwischen Stadt und Kreis abgestimmten Pläne festgelegt. Die Teilungsgrenzen beziehen sich jeweils auf den Beginn der Änderung der Bordsteinsteinanlagen, welche durch die Anlage der Bushaltestelle bedingt ist.

§ 6
Kostenteilung nach OD-Richtlinien (Gemeinschaftsmaßnahme)

(1) Die Kostenteilung der Ausbaumaßnahme erfolgt nach den OD-Richtlinien.

(2) Der Kreis übernimmt die Kosten für die Neuherstellung des Straßenkörpers inkl. der Fahrbahnbeläge und notwendiger Entwässerungsanlagen (inkl. der Entwässerungsrinne)

(3) Die Stadt übernimmt die Kosten für

a) die Herstellung der Gehwege inkl. der Bordsteine innerhalb der OD von km 0+715 bis km 1+344

b) den barrierefreien Ausbau der beiden Bushaltestellen innerhalb der OD Mahlberg

c) die Herstellung der Nebenanlagen

d) die Herstellung der Parkbuchten

e) die Herstellung der Straßenbeleuchtung (siehe auch § 8)

(4) Kostenteilungen/-beteiligungen zwischen Kreis und Stadt für den Bereich der Gehwege und Nebenanlagen:

a) Der Kreis beteiligt sich mit einem Betrag von 11,00 €/lfdm an der Herstellung der Bordsteine innerhalb der OD von km 0+715 bis km 1+344 (siehe Abs. 3 a).

b) Die Angleichungskosten auf seitlichen Grundstücken werden entsprechend der Ortsdurchfahrtenrichtlinie im Verhältnis der Anlagenbreiten zwischen Stadt und Kreis geteilt. Da die Breiten in den Streckenabschnitten variieren, werden die Kosten im Verhältnis der jeweiligen Flächenanteile von Fahrbahn und Gehweg geteilt. Die Flächen wurden entsprechend der Planungsunterlagen ermittelt.
Diese stellen sich wie folgt dar:

- Flächen nördlicher Gehweg: 1.345 m²
- Flächen südlicher Gehweg: 1.396 m²

Flächen Gehwege (gesamt): 2.741 m²

Fläche Fahrbahn: 3.863 m²

Der Kostenteilungsschlüssel stellt sich somit wie folgt dar:

Stadt: 42 % (Anteil Gehweg)
Kreis: 58 % (Anteil Fahrbahn)

§ 7
Entwässerung innerhalb der Ortslage

(1) Innerhalb der Ortsdurchfahrt legt der Kreis Euskirchen Straßeneinläufe an. Diese werden an den Mischwasserkanal der Stadtwerke angeschlossen.

(2) Der Kreis entrichtet hierfür nach dem Ausbau die entsprechenden Gebühren für die Fahrbahnflächen. Nach Abschluss der Baumaßnahme und erfolgter Straßenschlussvermessung teilt der Kreis der Stadt die Flächen mit, die als Grundlage zur Erhebung der Niederschlagswassergebühren dienen.

(3) Sofern sich Änderungen aufgrund der Vermessung nach Abs. 2 ergeben, muss dies in einer Änderung der Vereinbarung über die Niederschlagswassergebühren in der Stadt Bad Münstereifel festgehalten werden.

(4) Die Stadtwerke tragen die Kosten für notwendige Umklemmung, Abklemmung und Herstellung von Kanalgrundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die Korrektur von vorgefundenen Fehlanschlüssen an der Straßenentwässerung sowie für selbstnivellierbare Schachtabdeckungen. Diese werden durch die Stadtwerke bauseits beigestellt.

Der Kreis trägt die Kosten für die Erneuerung/Herstellung/Rückbau der Straßenentwässerungsanschlüsse an den städtischen Kanal.

§ 8
Straßenbeleuchtung

Die Maßnahmen, die sich auf Änderungen und Erneuerungen der Straßenbeleuchtung beziehen, obliegen der Stadt. Die Stadt übernimmt die Kosten für die damit verbundenen Arbeiten.
Soweit die Kosten für die Straßenbeleuchtung zuwendungsfähig sind, werden die anteiligen Fördermittel bei der Abrechnung mit der Stadt berücksichtigt.

§ 9
Bepflanzung

Der Kreis sieht in seiner Planung nur eine Beteiligung an der Erst- bzw. Wiederbepflanzung vor.

Die Baulastträgerschaft für die Bepflanzung liegt bei der Stadt. Da die vorgesehenen Pflanzungen auch zur Wirksamkeit der verkehrsberuhigenden Maßnahmen beitragen, werden die Kosten für die bauliche Vorbereitung der Pflanzbereiche im Verlauf der K 50 einschließlich des Einbaus von Wurzelschutzfolien und Pflanzboden durch den Kreis getragen. Die Kosten für die Pflanzung, Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege der Bäume und sonstigen Pflanzungen werden durch die Stadt getragen.

Sofern von der Stadt bzw. den Anliegern eine gesonderte oder darüber hinaus gehende Bepflan-

zung gewünscht wird, obliegt die Planung, Anlegung und Unterhaltung der Stadt bzw. den Anliegern.

§ 10
Bushaltestellen

(1) Im Rahmen der Maßnahme werden die beiden bestehenden Bushaltestellen in der OD Mahlberg barrierefrei umgebaut. Die genauen Bereiche der Bushaltestellen sind den zwischen Stadt u. Kreis abgestimmten Lageplänen zu entnehmen.

(2) Der Kreis stellt der Stadt die Planunterlagen für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen zur Verfügung. Die Stadt erstellt den für die Finanzierung aus den Mitteln des Zweckverbandes go.Rheinland GmbH erforderlichen Finanzierungs- / bzw. Kostenänderungsantrag und reicht diesen mit dem Ziel einer kurzfristigen Bewilligung ein.

(3) Die Bushaltestellen werden als gesonderte Gewerke einzeln ausgeschrieben und durch die ausführende Baufirma in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden durch den Kreis auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und im Anschluss der Stadt weitergeleitet.

§ 11
Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1) Die Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung, Verkehrssicherung und Verkehrsführung werden nach § 2 Abs. 1 in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen berücksichtigt.

(2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung, Verkehrssicherung und Verkehrsführung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 (gemeinschaftlicher Straßen- und Gehwegausbau) werden nach den jeweiligen Baukosten nach § 6 aufgeteilt.

§ 12
Änderungen von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen werden vor Baubeginn aufgrund der bestehenden Sondernutzungs- und Gestattungsverträge vom Kreis, der Stadt und den Stadtwerken mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

(2) Die Kosten für die notwendigen Änderungen oder Sicherungen sind, sofern nicht der Versorgungsträger kostentragungspflichtig ist, je nach Kostentragungspflicht des Bauteiles, für den die Änderung erforderlich bzw. von wem sie verursacht wurde, vom Kreis, der Stadt bzw. den Stadtwerken zu übernehmen.

§ 13
Grunderwerb

Der im Rahmen dieser Maßnahme erforderliche Grunderwerb innerhalb und außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt wird vom Kreis durchgeführt. Die Kosten werden durch den jeweiligen Baulastträger übernommen.

§ 14
Verwaltungskosten zur Gemeinschaftsmaßnahme

Für die Abwicklung der Baumaßnahme durch den Kreis wird von den Bruttobaukosten eine Verwaltungskostenpauschale erhoben.

Die von der Stadt an den Kreis zu zahlende Verwaltungspauschale beträgt insgesamt 10 v. H. der nach § 6 Abs. 3 von der Stadt zu tragenden Bruttobaukosten.

§ 15
Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Stadt und der Kreis verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung zu ihren Lasten anfallenden Kosten zu übernehmen. Der Kreis tritt für die sich in § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung ergebenden Zahlungsverpflichtungen der Stadt in Vorleistung.

(2) Abweichend von Abs. 1 erhält die Stadt vom Kreis die geprüften Rechnungen für die Bushaltestellen nach § 10 und zahlt diese selber aus.

(3) Die Abrechnung der Baumaßnahme wird vom Kreis durchgeführt. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Kreises Abschlagszahlungen entsprechend den Kostenanteilen der Stadt. Zahlungsaufforderungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden ab dem Tag der Fälligkeit zusätzlich Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig.

(4) Die sich für die übrigen Kosten nach § 6 Abs. 3 voraussichtlich ergebende Zuwendung wird vom Kreis vereinnahmt und bei den Kostenanforderungen berücksichtigt.

(5) Nach Abschluss der Baumaßnahme erstellt der Kreis eine Baukostenabrechnung. Die Stadt erhält vom Kreis prüffähige Unterlagen, aus welchen der Kostenanteil der Stadt zu ersehen ist.

(6) Die Stadt ermittelt auf dieser Grundlage für den Schlussverwendungsnachweis des Kreises zeitnah die fiktiven Anliegerbeiträge und teilt diese dem Kreis mit.

(7) Die fiktiven Anliegerbeiträge werden vom Kreis von der Summe der zuwendungsfähigen Baukosten abgezogen.

(8) Abschließend erstellt der Kreis unter Berücksichtigung der Abs. (5) bis (7) eine Endabrechnung für die Arbeiten nach § 6 Abs. 3. Die Stadt zahlt den abschließenden Differenzbetrag.

§ 16
Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

§ 17
Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen, die Grundlagen dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.

§ 18
Anzahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 19
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Fehler oder Mängel aufweist, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche den Sinn und dem Zweck der nicht wirksamen am nächsten kommt. Durch eine unwirksame oder ungültige Bestimmung ist die Wirksamkeit des gesamten Vertrages jedoch nicht gefährdet.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt.

Für den Kreis:

Euskirchen, den _____

i.V.

(Achim Blindert) Allgemeiner Vertreter

Für die Stadt:

Bad Münstereifel, den _____

(Sebastian Glatzel) Bürgermeister

Für die Stadtwerke:
Bad Münstereifel, den _____

(Ralf Wassong) technischer Betriebsleiter